

Umweltrat

19. Jänner 1999

**Stellungnahme und Beifügung des Umweltrates
über die Vollziehung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes
und über die Auswirkungen auf die Umwelt
gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 und 3 UVP-G**

Der Umweltrat war bemüht, die Vollzugspraxis aus dem Blickwinkel aller Beteiligten zu beobachten. Zu diesem Zweck wurden zu allgemeinen Fragestellungen (Massenverfahren, Anlagenrecht) und zu konkreten Fällen (Abfallbehandlungsanlage Zistersdorf, Heizkraftwerk Salzburg Mitte) zwei Hearings abgehalten, zu denen VertreterInnen der Behörden, BetreiberInnen und BürgerInnen geladen waren. Zur flächendeckenden Informationsbeschaffung wurden zweimal Fragebögen ausgesandt.

Der Umweltrat hat sich ausgehend von Einzelerfahrungen zu einem Forum für einen Dialog zwischen Behörden, BetreiberInnen und umweltbewegten BürgerInnen entwickelt.

Für die Beurteilung der Vollziehung des UVP-G und der Auswirkungen auf die Umwelt maßgebliche Tatsache ist die geringe Anzahl von Verfahren, insbesondere der konzentrierten Bescheidgenehmigungen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1994 wurden 5 beispielmäßige UVP-Verfahren abgeschlossen und eine Trassenverordnung gemäß § 24 UVP-G erlassen.

Schon die Ursachen für diese geringe Anwendung des UVP-G werden von den Mitgliedern des Umweltrates völlig unterschiedlich geortet. Einerseits werden das späte Inkrafttreten des Gesetzes, das vielfach noch eine Antragstellung nach der alten Rechtslage auslöste und die im Verhältnis zur österreichischen Wirtschaftsstruktur zum Teil sehr hohen Schwellenwerte verantwortlich gemacht. Andererseits werden die vergleichsweise hohen Anforderungen des UVP-G für maßgeblich erachtet, die konkrete Investitionsvorhaben in Österreich verhindert hätten. Ausgehend von letzterer Einschätzung werden wesentliche Erleichterungen gefordert. Diskussionen über den Vollzug des UVP-G münden daher zumeist in Diskussionen über das UVP-G selbst. Die Mitglieder des Umweltrates sind hinsichtlich des Novellierungsbedarfs des UVP-G sehr unterschiedlicher Auffassung.

Die Fragebögen des Umweltrates wurden von den Landesregierungen, welche im konzentrierten Verfahren in 1. Instanz tätig werden bzw. von den für Trassenverordnungen zuständigen Ministerien nicht vollständig beantwortet. Offen blieben insbesondere detaillierte Angaben zur Beteiligung und zum zeitlichen Ablauf der Verfahren sowie zu eingesetzten Ressourcen. Zu Bürgerbeteiligungsverfahren kommt dem Umweltrat kein Informationsrecht zu.

Um die im Vergleich zu anderen Gesetzen gute Evaluierung weiter fortzuentwickeln, fordert der Umweltrat die vollziehenden Behörden auf, die Auskünfte, vor allem zu den Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Dauer der einzelnen Verfahrensschritte und der Kosten bzw. der eingesetzten Ressourcen zu vertiefen.

Beobachtungen über die Auswirkungen des UVP-G auf die Umwelt setzen zum einen eine statistisch signifikante Anzahl von Verfahren, zum anderen eine wissenschaftlich einwandfreie Methodik voraus. Der Umweltrat wird daher zunächst Einvernehmen über die Methodik herstellen und zusätzliche Anwendungsfälle abwarten müssen, bevor Aussagen zu dieser Frage getroffen werden können.

Der Vorsitzende:
ARTHOLD


www.parlament.gov.at

BEILAGE 2

19.1.99

**Stellungnahme des Umweltrates
zum Bericht des Umweltministeriums zum Vollzug des UVP-Gesetzes -
Minderheitsvotum
von RA Dr. Christian Onz und Univ.-Doz. Dr. Stephan Schwarzer**

Die Unterzeichneten legen ihre Beobachtungen zum Vollzug und zur Wirksamkeit des UVP-Gesetzes in der bisherigen mehr als vierjährigen Anwendungspraxis dar.

Hervorstechendes Merkmal der bisherigen Wirkungsweise des UVP-Gesetzes ist das Ausbleiben von Projektanträgen aus dem industriellen Bereich. Ganz offensichtlich gehen industrielle Investoren von der Einschätzung aus, daß die Abwicklung von Genehmigungsanträgen nach dem UVP-Gesetz sehr zeit- und kostenaufwendig ist. Diese Annahme der Investoren ist schon dadurch begründet, daß die Regelfrist für die behördliche Verfahrensabwicklung allein in erster Instanz 24 Monate beträgt. Industrielle Investoren sind bereit, hochstehende Umweltstandards zu erfüllen. Sie sind jedoch außer Stande, eine derart lange behördliche Bearbeitungsfrist abzuwarten, wenn dadurch die rechtzeitige Positionierung am Markt verabsäumt wird.

Die Einschätzung der Investoren zum UVP-Gesetz ist auch empirisch belegt. Vor dem Inkrafttretenstermin am 1. Juli 1994 haben viele Investoren Anträge unter Inanspruchnahme der Übergangsbestimmungen gestellt. Das negative Image des UVP-Gesetzes bestand damit bereits vor dessen Inkrafttreten. Weiters sprechen die etwa 50 bis 100 Feststellungsanträge für die These, daß die Investoren daran interessiert sind, ihre Investitionsvorhaben nicht nach dem UVP-Gesetz abzuwickeln. In nahezu allen Fällen geht es bei den Feststellungsanträgen um die Feststellung, daß keine UVP-Pflicht auf das Projekt zutrifft. Schließlich ist die Einschätzung der Investoren auch durch die Umfrage des Umweltrates bei den Vollzugsbehörden erhärtet, die ebenfalls die Scheu der Investoren vor dem zeit- und kostenaufwendigen UVP-Verfahren unterstrichen haben.

Die lange Verfahrensdauer und damit die prohibitiven Wirkungen des UVP-Gesetzes auf die Investitionstätigkeit ist durch die bisherige Fallpraxis ebenfalls untermauert. Zwar gibt es einzelne Fälle, in denen die Regelfrist von 24 Monaten für die erste Instanz nicht überschritten bzw sogar geringfügig unterschritten wurde, dies ist jedoch immer noch eine Verfahrensdauer, die für industrielle Investoren als prohibitiv angesehen werden muß. Das wahre Bild der UVP-Anwendungspraxis ergibt sich jedoch erst, wenn man die nicht abgeschlossenen Verfahren mitberücksichtigt. Hier gibt es rund 2 Dutzend Fälle, in denen die Verfahrensdauer schon jetzt mehr als zwei Jahre beträgt bzw absehbar ist, daß diese Frist zum Teil erheblich überschritten wird. Erst nach Abschluß dieser Fälle wird es möglich sein, einigermaßen valide Angaben über durchschnittliche Verfahrensdauern für UVP-Verfahren anzugeben. Einiges spricht jedoch für die Annahme, daß die durchschnittliche Verfahrensdauer bei drei Jahren oder mehr liegen wird.

Bei Betrachtung der bereits abgeschlossenen Fälle ist besonders alarmierend, daß sogar in den Fällen, die ohne Beteiligung von Opponenten stattgefunden haben, die Verfahrensdauern in erster Instanz etwa zwischen 16 und 20 Monaten lagen. Daraus ist abzulesen, daß die schlichte Anwendung des Verfahrenschemas der UVP eine entsprechende Verfahrensdauer mit sich bringt. Diese Fälle zeigen im übrigen auch, daß die durch das UVP-Gesetz geschaffenen vielfachen und zeitraubenden Partizipationsmöglichkeiten in der Praxis bisher kaum in Anspruch genommen wurden. Im Falle der Beteiligung von Einwendern würde sich die Verfahrensdauer erheblich verlängern.

Aus den bisherigen Beobachtungen ist auch deutlich geworden, daß der Kostenaufwand für den Projektwerber bei UVP-Verfahren ein Vielfaches der bisherigen Aufwendungen beträgt. Schon in relativ einfachen Fällen berichten Projektwerber von einem von ihnen zu tragenden Aufwand im Ausmaß von 3 bis 5 Millionen öS. In komplexeren Fällen dürfte die Untergrenze des Aufwandes für Projektwerber bei 10 Mio öS liegen. In diesen Zahlen sind die Aufwendungen der Behörden noch nicht berücksichtigt.